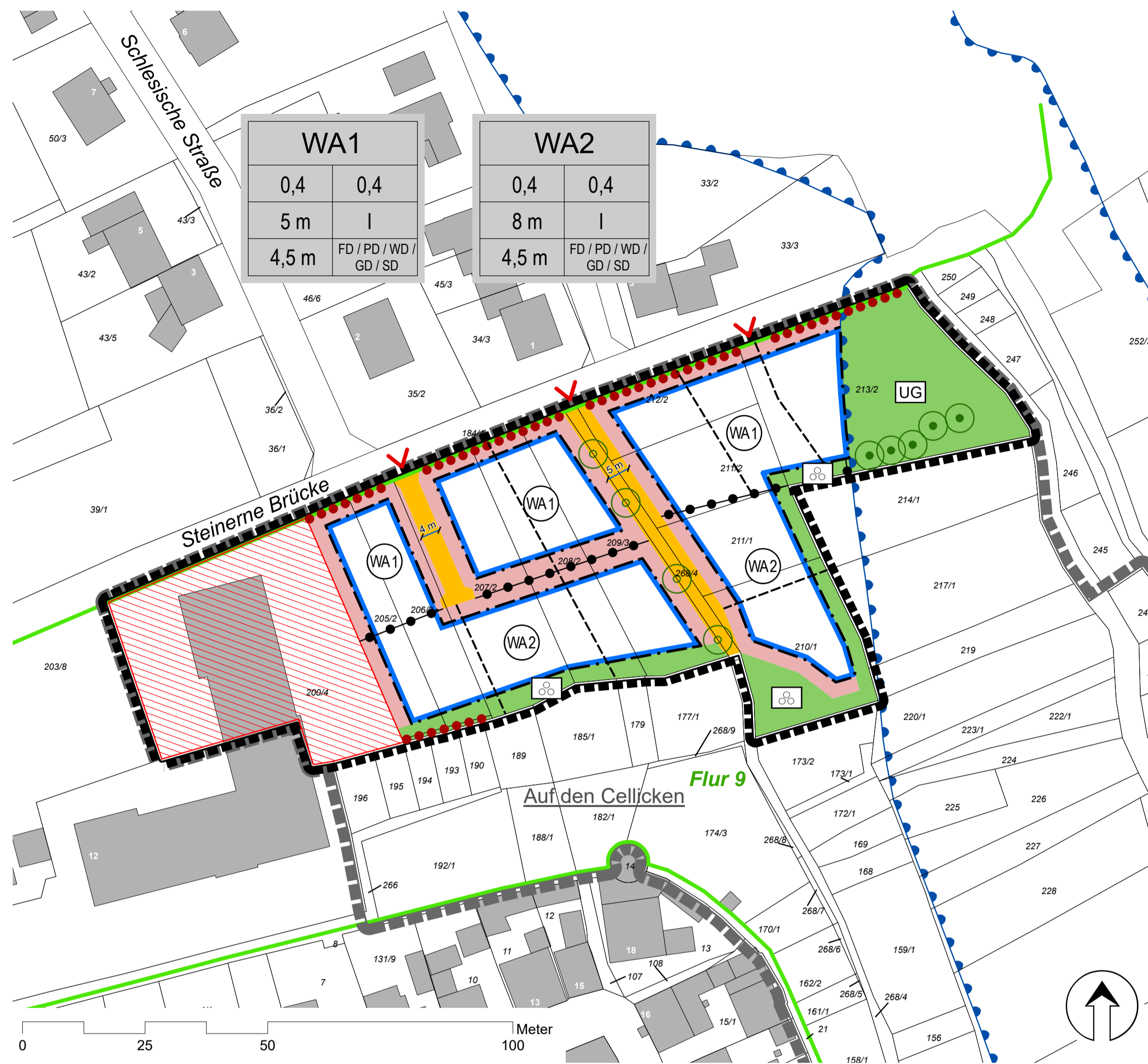


# Planzeichnung M 1:750



## Rechtsgrundlagen

- Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung**
- Baugesetzbuch (BauGB)
  - Baunutzungsverordnung (BauNVO)
  - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
  - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
  - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
  - Hessische Bauordnung (HBO)
  - Hessische Gemeindeordnung (HGO)
  - Hessisches Wassergesetz (HWG)
  - Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG)
  - Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (DSchG HE 1974)

## Übereinstimmungsvermerk

Die Planunterlage entspricht hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand: 09/2017) den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung von 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hofgeismar, den .....

Amt für Bodenmanagement Korbach, Hofgeismar

## Übersichtskarte M 1:10.000



# Planzeichenerklärung

- Grenzen (§ 9 (7) BauGB)**
  - Grenze des Bebauungsplans Nr. 13 / 1. Änderung
  - Grenze der 2. Änderung
  - Grundstücke werden aus dem Bebauungsplan Nr. 13 entlassen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)**

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

(WA) Allgemeines Wohngebiet
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 + 23 BauNVO)**

— Baugrenze

● überbaubare Grundstücksfläche

○ nicht überbaubare Grundstücksfläche

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
max. Gebäudehöhe	Zahl d. Vollgeschosse
max. Traufhöhe	Dachform
- Verkehrsrflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)**

— Straßenverkehrsrfläche (Anliegerstraße)
- Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)**

UG Private Grünfläche (Überschwemmungsgebiet)

UG Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung, Schüttsteinhaufen)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB)**
  - Erhalt von Bäumen
  - Anpflanzen von Bäumen
- Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 und (6a) BauGB)**

— Grenze Überschwemmungsgebiet HQ100
- Sonstige Planzeichen**
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
  - Öffnung der Mauer auf einer Breite von 5 m zur Erschließung der Grundstücke
  - Erhalt der vorhandenen Sandsteinmauer
  - Geplante Grundstücksgrenzen
  - 32/1 Flurstücke mit Flurstücksnummer
  - Flur 9 Flurgrenze mit Flurnummer
  - Gebäude lt. ALK

# Textliche Festsetzungen

## Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)**

**Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)**  
Zulässig sind Nutzungen nach § 4 (2) Nr. 1 - 3 BauNVO:  
- Wohngebäude,  
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,  
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
Nicht zulässig sind Nutzungen welche ausnahmsweise nach § 4 (3) BauNVO zugelassen werden können.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)**

	WA1	WA2
Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)	0,4	0,4
Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)	0,4	0,4
Maximale Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO)	5 m	8 m
Maximale Traufhöhe (§ 18 BauNVO)	4,5 m	4,5 m
Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)	I	I

Die Gebäudehöhe wird definiert als Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem obersten Punkt der Dachhaut, die Traufhöhe als Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem Schnittpunkt zwischen dem aufgehenden Mauerwerk der Außenwand mit der Dachhaut.

**Maximale Gebäudehöhe WA1:** Der Bezugspunkt der zulässigen max. Gebäudehöhe (5 m) baulicher Anlagen bildet die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der Straße "Steinerne Brücke". Die Ermittlung der Höhen erfolgt in der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite.

**Maximale Gebäudehöhe WA2:** Für jedes Baugrundstück in WA 2 ist im Bauantrag ein Höhennivellament mit Bestands-höhen darzustellen. Den Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe von 8 m bildet die gemittelte Höhe (Interpolation) der Grundstückseckpunkte dieses Höhennivellaments.

**3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 16-23 BauNVO)**  
Die überbaubare Fläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie die Errichtung von nicht überdachten Stellplätzen und ihren Zufahrten ist auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig und wird der Grundflächenzahl (GRZ) hinzugerechnet. Die zulässige Grundflächenzahl darf bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten. Zulässige Dachformen sind Flachdach FD, Pultdach PD, Gründach GD, Satteldach SD, Walmdach WD in roter bzw. rotbrauner Dachdeckung, glänzende Glasuren sind nicht zulässig; Dachbegrünungen sind zulässig und erwünscht. Die zulässige Dachneigung beträgt 0° bis 45°. Dachgäuben und Dachaufbauten sind in allen Ausformungen zulässig; ihre addierte Gesamtbreite darf max. ein Drittel der Traufhöhe je Dachseite aufweisen. Der Abstand vom Ortsgang hat mindestens 1,5 m zu betragen. Solaranlagen sind zulässig und erwünscht. Die Vorschriften bezüglich Dachform und -neigung sind auf Garagen und Nebenanlagen nicht anzuwenden.

**4. Abgrabung und Auffüllungen**  
Geländeauffüllungen und -abgrabungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme des Einebnens von im Rahmen der Gartenbewirtschaftung angelegten Terrassierungen (WA1+WA2).

**5. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Die Baumstandorte der Erschließungsstraße sind unter Berücksichtigung von Ein- und Ausfahrten sinngemäß anzuwenden.

**6. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)**  
**Private Grünfläche (Überschwemmungsgebiet)**  
Die Fläche ist dauerhaft als extensiv genutztes Grünland zu unterhalten. Aufgrund der Lage im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Esse sind Maßnahmen, die zu einem Verlust an Retentionsraum führen, untersagt (Errichtung von Bauwerken, Geländeauffüllungen etc.). Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmitteln sind untersagt.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**6. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)**  
**Private Grünfläche (Überschwemmungsgebiet)**  
Die Fläche ist dauerhaft als extensiv genutztes Grünland zu unterhalten. Aufgrund der Lage im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Esse sind Maßnahmen, die zu einem Verlust an Retentionsraum führen, untersagt (Errichtung von Bauwerken, Geländeauffüllungen etc.). Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmitteln sind untersagt.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**6. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)**  
**Private Grünfläche (Überschwemmungsgebiet)**  
Die Fläche ist dauerhaft als extensiv genutztes Grünland zu unterhalten. Aufgrund der Lage im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Esse sind Maßnahmen, die zu einem Verlust an Retentionsraum führen, untersagt (Errichtung von Bauwerken, Geländeauffüllungen etc.). Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmitteln sind untersagt.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

**Private Grünfläche (Gehölzanzpflanzung/Schüttsteinhaufen)**  
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Zur randlichen Eingrünung der Grundstücksflächen sind in diesen Bereichen lockere Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten anzulegen (Pflanzenlisten siehe Begründung). Zur Schaffung von Habitats für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sollen in den sonnenexponierten Randzonen Schüttsteinhaufen angelegt werden; hierzu können u.a. die bei der Bautätigkeit anfallenden Natursteine Verwendung finden.

# Verfahrensvermerke

**Aufstellung des Bauleitplanes (§ 2 BauGB)**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Auf dem Cellicken" gem. § 2 (1) BauGB am 08.05.2017 beschlossen. Der Plan soll gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt werden. Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Offenlegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat die Offenlegung des Bauleitplanentwurfes am 06.11.2017 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung mit Angabe von Ort und Dauer erfolgte am ..... Dabei wurde darauf hingewiesen, dass während der Offenlegung Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden können. Die Offenlegung erfolgte vom ..... bis ..... Zeitgleich erfolgte die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Planunterlagen über das Internetportal der Stadt Grebenstein.

**Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)**  
Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... mit einer Frist vom ..... bis ..... um Stellungnahme zur Planung aufgefordert worden. Sie wurden über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB) / Ausfertigung**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat am ..... die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB abgewogen und die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht, mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB) / Ausfertigung**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat am ..... die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB abgewogen und die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht, mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB) / Ausfertigung**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat am ..... die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB abgewogen und die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht, mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB) / Ausfertigung**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat am ..... die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB abgewogen und die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht, mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB) / Ausfertigung**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat am ..... die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB abgewogen und die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht, mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB) / Ausfertigung**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat am ..... die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB abgewogen und die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht, mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB) / Ausfertigung**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat am ..... die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB abgewogen und die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht, mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB) / Ausfertigung**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat am ..... die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB abgewogen und die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht, mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB) / Ausfertigung**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat am ..... die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB abgewogen und die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht, mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB) / Ausfertigung**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat am ..... die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB abgewogen und die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht, mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB) / Ausfertigung**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat am ..... die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB abgewogen und die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht, mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB) / Ausfertigung**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat am ..... die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB abgewogen und die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht, mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB) / Ausfertigung**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat am ..... die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB abgewogen und die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht, mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Grebenstein, den .....

Bürgermeister Sutor

**Zusammensetzung der Schlüsselnummer:**  
06633010\_1504\_013\_02

- Fassung: Urfassung = 00, 1. Änderung = 01 etc.
- Plannummer
- Gemarkungsschlüssel
- Gemeindegemeinschaft



## Bauleitplanung der Stadt Grebenstein

**Planinhalt**      **Bebauungsplan Grebenstein Nr. 13 "Auf dem Cellicken", 2. Änderung**

**Auftraggeber**      **Stadt Grebenstein**

**Planersteller**      **Ingenieurbüro Wenning**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR  
Tel.: 0561-711630 / Fax: 0561-711639  
e-mail: kontakt@ib-wenning.de  
website: www.ib-wenning.de

Schlüsselnummer	Zeichner:	Maßstab	Datum
06633010_1504_013_02	Wetzel	1:750	10.11.2017